

1. Nachtragshaushaltssatzung

Stadt Varel

Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Varel in der Sitzung am 16.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	35.219.200	249.000		35.468.200
ordentliche Aufwendungen	35.755.400	729.700		36.485.100
außerordentliche Erträge	760.400	143.000		903.400
außerordentliche Aufwendungen	5.400			5.400
Nachrichtlich:				0
Gesamtbetrag				0
- der Erträge des Ergebnishaushalts	35.979.600	392.000		36.371.600
- der Aufwendungen des Ergebnishaushalts	35.760.800	729.700		36.490.500
Finanzhaushalt				0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.975.900	394.700		35.370.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.576.900	687.000		34.263.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.104.500	1.199.900		3.304.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.465.600	1.370.000		5.835.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.049.000	378.500		2.427.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	754.400		83.900	670.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	39.129.400	1.973.100	0	41.102.500
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	38.796.900	2.057.000	83.900	40.770.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird um 378.500 € erhöht
auf 2.427.500 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der
bisherigen Festsetzung von 0 € um 1.200.000 € erhöht und damit auf
festgesetzt 1.200.000 €

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht
verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und
Auszahlungen gem. § 117 NKomVG als unerheblich gelten, wird nicht geändert.

§ 7

Die Wertgrenze, bis zu der Auszahlungen gem. § 19 Abs. 4 S. 1 GemHKVO
als unerheblich gelten, wird nicht geändert.

Nachrichtlich:

Die von der Stadt Varel erhobene Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühr wird nicht geändert.

26316 Varel, den 16.12.2015

Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlicher Genehmigungen sind durch den Landkreis Friesland erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 08.02.2016 bis zum 16.02.2016 im Rathaus der Stadt Varel, Zimmer 313, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Varel, den 01.02.2016

Wagner
Bürgermeister